

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 24.4.2017  
GZ: 189/17

**BMWFV-33.431/0002-I/3/2017**

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wirtschaftstreuhandberufe  
(Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017)**

**Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 6. April 2017, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017), übermittelt und ersucht, dazu bis 5. Mai 2017 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

### **Stellungnahme**

abzugeben:

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird der gesetzliche Rahmen für das Berufsbild des Steuerberaters und des Wirtschaftstreuhanders insgesamt neu geregelt.

Mit größter Irritation hat die Österreichische Notariatskammer festgestellt, dass die angesprochenen Berufe dabei auch Berufsberechtigungen erhalten sollten, die – aus guten Gründen – Experten aus anderen Gebieten vorbehalten sind. So sollte gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 WTBG 2017 in der Fassung des hier gegenständlichen Begutachtungsentwurfs der Steuerberater *„die Beratung in Rechtsangelegenheiten einschließlich der Vertragserrichtung formularmäßig gestalteter Verträge“*



übernehmen können, „soweit diese mit den für den gleichen Auftraggeber durchzuführenden wirtschaftstreuhandnerischen Arbeiten zusammenhängen“.

Die Errichtung von Verträgen ist eine Tätigkeit, die jahrelange Ausbildung in allen rechtlichen Bereichen sowie diesbezüglich ausgerichtete Berufsprüfungen voraussetzt, und somit den rechtsberatenden Berufen, den Notaren und Rechtsanwälten, vorbehalten ist und auch bleiben muss. Anderen Berufen wie Steuerberatern, die eine andere Ausbildung und Spezialisierung voraussetzen, die Berechtigung einzuräumen, Verträge zu errichten (in welchem Bereich auch immer, s. dazu die Ausführungen auf S. 5 der Erläuternden Bemerkungen: „...In der Praxis werden derartige Vertragserrichtungen in der Regel Dienst- und Arbeitsverträge betreffen, allerdings ist dies ausdrücklich nicht darauf beschränkt. ...“), ist aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer jedenfalls abzulehnen.

Der OGH hat in ständiger Rechtsprechung zu § 3 Abs. 2 Z 5 WTBG bzw. zur Frage, wie weit die Berechtigung der Steuerberater und Wirtschaftstreuhandner in Bezug auf die Beratung in Rechtsangelegenheiten gehen darf, ausdrücklich ausgeführt, dass die Beschränkung der Berechtigung der Berufsgruppe, „auch dem Schutz der Parteien davor [dient], dass sie nicht von Personen beraten werden, die im Hinblick auf ihre Ausbildung nicht dazu berufen sind. Die Verfassung eines gesamten Vertragswerkes [...], das auch allgemeine rechtliche Regelungen enthält, gehört nicht zur Beratung im Sinn des § 3 Abs 2 Z 5 WTBG.“ (RIS-Justiz RS0120611)

Von dieser Wertung darf auch im Rahmen einer Neuregelung des Berufsbildes der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer nicht abgegangen werden.

Da die Errichtung von Verträgen der Ausfluss umfassender rechtlicher Beratung ist, die aufgrund ihrer Ausbildung und Praxis nur Notare und Rechtsanwälte erbringen können, regt die Österreichische Notariatskammer nachdrücklich an, insbesondere Z 1 des § 2 Abs. 3 WTBG 2017 in der Fassung des hier gegenständlichen Begutachtungsentwurfs ersatzlos zu streichen bzw. die in § 3 Abs. 2 Z 5 WTBG bestehende Formulierung („die Beratung in Rechtsangelegenheiten, soweit diese mit den für den gleichen Auftraggeber durchzuführenden wirtschaftstreuhandnerischen Arbeiten unmittelbar zusammenhängen“) in das WTBG 2017 zu übernehmen.

Zudem wird die Erweiterung der Berufsbefugnisse der Steuerberater und Wirtschaftstreuhandner, wie sie sich in den §§ 2 und 3 des hier gegenständlichen Begutachtungsentwurfs darstellt, insgesamt als rechtsstaatlich bedenklich sowie insbesondere die Interessen der rechtssuchenden Bevölkerung beeinträchtigend eingestuft und daher ausdrücklich abgelehnt.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner  
(Präsident)